

Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften (SpG'n) im Keglerverband Sachsen (KVS)

1. Bildung von Spielgemeinschaften

1.1 SpG'n sind Zusammenschlüsse von Spielern aus zwei Vereinen, die im KVS-Mitglied sind. Die an einer SpG beteiligten Vereine bleiben selbstständige Mitglieder des KVS, die Spieler Mitglieder ihres Herkunftsvereines.

1.2. Bei der Bildung von SpG'n sind der „führende Verein“ und der „aufgenommene Verein“ klar zu definieren. Alle notwendigen Formalien sind diesbezüglich in einer Vereinbarung (s. Muster) zu regeln.

1.3. SpG'n können für Männer-, Frauen- und Seniorenmannschaften gebildet werden, wenn Vereine vorübergehend einen geordneten Wettkampfspielbetrieb in der jeweiligen Altersklasse für sich nicht aufrechterhalten können.

Die einer SpG angehörigen Vereine müssen strukturell im gleichen Bezirk in Sachsen organisiert sein.

Die Mannschaften des führenden Vereins - Altersklasse männl. oder weibl. – die nachgeordnet/unterhalb der Mannschaft spielen, die die Bildung der SpG initiiert/aktiviert hat, treten mit Bildung dieser SpG ebenso als SpG für den Verein auf.

1.4. Der aufgenommene Verein ist nicht berechtigt in der Altersklasse (männl./weibl.), in dem er mit dem führenden Verein eine SpG bildet, eigene Mannschaften im Spielbetrieb zu melden.

1.5. SpG'n werden mit „SpG führender Verein - aufgenommener Verein“ oder "SpG frei wählbarer Name“ benannt.

1.6. SpG'n sind beim Vizepräsident Sport zu beantragen.

Dem Antrag muss die abgeschlossene Vereinbarung der beteiligten Vereine beiliegen und es ist der Nachweis für die Entrichtung einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Antragsbearbeitung/Registrierung in Höhe von 20,00 EUR zu führen.

Der Vizepräsident Sport gibt die SpG für den Spielbetrieb auf Verbandsebene frei. Bei der Geschäftsstelle des KVS erfolgt die Registrierung.

Die Registrierung und Freigabe erfolgt für jeweils eine Spielzeit. Eine Verlängerung ist jährlich möglich.

1.7. Für die Bildung von SpG'n sind die Meldefristen des KVS einzuhalten.

2. Spielrecht

2.1 SpG'n nach Inhalt dieser DB sind nur zum Spielbetrieb im KVS und seinen Untergliederungen, nicht aber im Spielbetrieb auf DKBC-Ebene, spielberechtigt.

2.2. Für die Einordnung einer SpG in den Spielbetrieb ist die aktuelle Spielklasse des führenden Vereins ausschlaggebend.

3. Spielberechtigung für Spieler in Spielgemeinschaften

3.1. Die Zugehörigkeit zur SpG ist im Einlegeblatt der Spieler unter Punkt „Einsatz als Ersatzspieler in anderen Mannschaften“ mit dem Vermerk „Spielgemeinschaft XY/AB“ einzutragen.

3.2. Spieler mit einer Spielberechtigung für eine SpG werden wie Mitglieder des führenden Vereins behandelt.

Für Spieler aus unterklassigen Mannschaften des führenden Vereins gelten die Ersatzspielerregelungen gem. DB des KVS und sie können in der SpG eingesetzt werden.

4. Auflösung

4.1. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft regelt die Vereinbarung gem. Pkt. 1.3. Die Auflösung ist unverzüglich dem Vizepräsident Sport und der Geschäftsstelle mitzuteilen.

4.2. Das Spielrecht fällt an den führenden Verein, und zwar in der Klasse, die die SpG zuletzt sportlich erreicht hat.

4.3. Der aufgenommene Verein wird, so es genügend Spieler gibt, wie ein Absteiger behandelt und mindestens in die nächstniedrige Spielebene eingegliedert. Die sportliche Leitung entscheidet.

Markranstädt, 03.05.2023

Antrag und Vereinbarung auf Bildung einer Spielgemeinschaft (SpG) im Keglerverband
Sachsen

Antrag

Die nachfolgend aufgeführten Vereine

Verein 1/führender Verein

Verein 2/aufgenommener Verein

stellen unter Einreichung des folgenden Vertrages den Antrag auf Bildung einer
Spielgemeinschaft gem. Pkt. 1.6. dieser Durchführungsbestimmungen.

Name der Spielgemeinschaft

SpG-Leiter

Spielort

Vereinbarung zur

* Bildung einer SpG zum für das Spieljahr (Datum)

* in den Altersklassen Männer / Frauen / Senioren (x)

* die o.g. Vereine beenden ihre Spielsaison am (Datum)

* Finanzen

Gegenüber dem KVS verantwortet der führende Verein alle finanziellen
Angelegenheiten für die SpG.

Für die internen Handhabungen treffen die Beteiligten an der SpG eigenständige
Vereinbarungen.

Ort,

Datum,

Unterschriften der Vereinsvorstände gem. BGB

Genehmigungsvermerk Vizepräsident Sport

Antrag angenommen

Antrag abgelehnt